OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753705/2/ER

Datum:
Linz, 20. März 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Oktober 2025, GZ: WL-III-WA/1059/2023, betreffend Waffenpass

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der Kosten wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. Oktober 2025, GZ: WL-III-WA/1059/2023, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 2. September 2025 auf Ausstellung eines Waffenpasses wegen entschiedener Sache zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe bereits am 9. August 2023 einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gestellt, der abgewiesen und die Abweisung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt worden sei. Es seien seither keine Änderungen am Sachverhalt oder an der Rechtslage eingetreten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid aufheben und dem Antrag des Bf Folge geben, in eventu den Bescheid aufheben und an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung in der Sache zurückverweisen und dem Bf die Kosten für die ggst Beschwerde zuzuerkennen, die er mit 1.459,04 Euro bezifferte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, die belangte Behörde habe den angefochtenen Bescheid nicht ausreichend begründet. Es habe sich die Sachlage überdies in mehreren Punkten wesentlich geändert. Er verwies auf „aktenkundige Urkunden“, ein dem Antrag beigelegtes psychologisches Kurzgutachten gemäß § 8 Abs 7 WaffG, seine Waffenbesitzkarte, eine eidesstattliche Erklärung seines Arbeitgebers, sowie mehrere Zeugen, ohne ein Beweisthema zu benennen oder einen begründeten Beweisantrag zu stellen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2025, eingelangt am 18. November 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da anhand der Aktenlage die Ergebnisneutralität erkennbar war. Dem Entfall der Verhandlung steht zudem weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347). Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs setzt die Beachtlichkeit eines Beweisantrages die ordnungsgemäße Angabe des Beweisthemas, das mit dem Beweismittel unter Beweis gestellt werden soll, somit jener Punkte und Tatsachen voraus, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen. Erheblich ist ein Beweisantrag dann, wenn Beweisthema eine für die Rechtsanwendung mittelbar oder unmittelbar erhebliche Tatsache ist. Beweisanträge, die nur pauschal zum Beweis für das gesamte Vorbringen gestellt werden, entsprechen

nicht dem Erfordernis der konkreten Bezeichnung des Beweisthemas, das durch das Beweismittel erwiesen werden soll (VwGH 27.5.2025, Ra 2024/02/0161 uHa VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0004, mwN).
Damit war das erkennende Gericht nicht gehalten, die in der Beschwerde ohne nähere Angabe eines Beweisthemas genannten Zeugen (ua C__ und D__) zu vernehmen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 9. August 2023 einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses. Dieser wurde mit Bescheid der belangten Behörde abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde als unbegründet abgewiesen. Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazu in seinem Erkenntnis vom 15. April 2024, GZ: LVwG-753066/6/MB/EP, Folgendes aus:
„Im konkreten Fall hat der Bf keine Gründe geltend gemacht, aus denen eine qualifizierte Gefahr und somit ein waffenrechtlicher Bedarf im Sinne des Waffengesetzes abgeleitet werden könnten. Wie dargelegt, ist für die Begründung eines waffenrechtlichen Bedarfs weder der Hinweis des Bf auf seine Tätigkeit als Personenschützer und Berufsdetektiv-Assistent noch der Umstand, dass sein Arbeitgeber die Ausstellung eines Waffenpasses für den Bf fordert, ausreichend. Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich das subjektive Sicherheitsgefühl des Bf durch das Führen einer Schusswaffe bei der Berufsausübung erhöhen würde und dass es für den Arbeitgeber des Bf von Vorteil wäre, wenn dieser über einen Waffenpass verfügte – diese Tatsachen können einen Bedarf gemäß § 21 Abs. 2 WaffG aber ebenso wenig begründen wie der vom Bf ins Treffen geführte Umstand, dass die Kriminalität im Allgemeinen und das Aggressionspotential von Straftätern im Besonderen im Steigen begriffen seien. […] Der Bf ist als ausgebildeter Berufsdetektiv-Assistent und Personenschützer seit Jahrzehnten im Sicherheitsbereich tätig und war schon bisher durchaus in der Lage, seinen Beruf ohne Waffenpass auszuüben. Er ist bei Erfüllung seiner beruflichen Aufträge stets in Begleitung eines oder mehrerer Kollegen unterwegs und als fachkundiger, erfahrener Mitarbeiter im Umgang mit Delinquenten geschult. Es ist ihm demnach durchaus zumutbar, gewaltbereiten Personen mit gelinderen Mitteln als mit Waffengewalt zu begegnen und etwa Selbstverteidigungstechniken oder Deeskalationsstrategien einzusetzen. Darüber hinaus kommt die Abwehr einer allgemeinen Gefahr – wie etwa der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestandes einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch – auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu, die für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst versehen. Es kann daher stets die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen werden, um den offenbar befürchteten Eintritt von Notwehrsituationen hintanzuhalten. (vgl. VwGH 31.01.2017, Ra 2016/03/0010) Sollte die Behauptung, die Polizei treffe oft erst verspätet am jeweiligen Vorfallort ein, tatsächlich zutreffen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, diese bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorab zu informieren, um den Polizeibeamten im Fall des Falles ein rasches Einschreiten zu ermöglichen.
Zu bedenken ist außerdem, dass der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen und insbesondere zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann. (vgl. VwGH 23.08.2013, 2013/03/0081) Dies

gilt insbesondere bei – in der Regel in der Öffentlichkeit stattfindenden – Personenschutzszenarien. In derartigen Situationen erscheint es dem erkennenden Gericht angebracht, deeskalierend vorzugehen und nicht durch die Zurschaustellung einer Faustfeuerwaffe eine zusätzliche Drohkulisse zu schaffen. Wie bereits erwähnt, sollte es einem Team von ausgebildeten, erfahrenen Personenschützern auch ohne Schusswaffe gelingen, risikobehaftete Situationen wie die im festgestellten Sachverhalt geschilderten zu entschärfen und die jeweiligen Zielpersonen in Sicherheit zu bringen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß für die Tätigkeit des Bf im Bereich des Objektschutzes.
Schließlich obliegt es dem Arbeitgeber auf der Grundlage seiner Fürsorgepflicht, dem Bf den erforderlichen Schutz vor Straftaten – insbesondere vor gefährlichen Angriffen – zukommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.12.2021, Ra 2021/03/0162; 13.11.2018, Ra 2018/03/0120); es ist ihm insofern zuzumuten, das Entstehen von Gefahrenlagen dadurch hintanzuhalten, dass er vom Vertragsabschluss mit Kunden Abstand nimmt, bei denen er schon aufgrund der ihm vorliegenden Informationen ein hohes Gefahrenpotential für seine Mitarbeiter ortet.
[…] Resümierend ist dem Bf der Nachweis eines waffenrechtlichen Bedarfs gemäß §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 WaffG nicht gelungen. Die vom Bf geschilderten, im festgestellten Sachverhalt dargestellten Bedrohungsszenarien vermögen das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass der Bf im Rahmen seiner Berufsausübung qualifizierten Gefährdungen ausgesetzt ist, denen nur mit Waffengewalt begegnet werden könnte. Vielmehr sind ihm aufgrund seiner Ausbildung und langjährigen Erfahrung als Personenschützer und Berufsdetektiv-Assistent alternative Verhaltensweisen zumutbar, die mit keiner oder nur einer verhältnismäßig geringen Gefährdung Unbeteiligter verbunden sind.“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah auch keine gesetzwidrige Ermessensübung durch die belangte Behörde und verwies darauf, dass die Ausstellung eines Waffenpasses an einen Kollegen für die den Bf betreffende diesbezügliche Entscheidung unerheblich ist.

Mit Schriftsatz vom 2. September 2025 stellte der Bf erneut einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses, den er wiederum damit begründete, diesen für seine Tätigkeit als Berufsdetektiv-Assistent bei derselben Firma bei seiner Tätigkeit im Bereich des privaten Personenschutzes, der Überwachung von Anlagen, der Begleitung von Geldtransporten und der Ausforschung und Beischaffung von Beweismitteln für gerichtliche oder verwaltungsgerichtlich strafbare Handlungen zu benötigen. Er verwies auf ein per se enormes Gefährdungspotenzial in seiner Tätigkeit. Überdies produziere „[d]ie allgemein und medial gestiegene Bereitschaft zu Gewaltakten, wie Messerstechereien, Attentate, Übergriffe etc., […] in Verbindung mit der täglichen Ausübung der Tätigkeit der Berufsdetektive […] ein ständig steigendes und unmittelbar drohendes Gefährdungspotenzial für die im Berufszweig der Berufsdetektive tätigen Personen. […] Ein effizienter Personenschutz, für den der Berufsdetektiv bezahlt wird, ist nur dann möglich und sinnvoll, wenn drohende Gefahren sofort, unmittelbar und effizient abgewendet werden können und dies nach außen hin auch erkennbar ist. Die Herbeirufung von Sicherheitsorganen kommt bei einem tatsächlichen Angriff immer zu spät […]. Die Gewährung unmittelbarer effizienter Sicherheit kann aber nur durch Abschreckung mit auch vorgezeigter Waffe und im höchsten Notfall durch Nothilfe und Notwehr erfolgen, wofür die Fachkräfte des Sicherheitsgewerbes auch legitimiert sind, und wozu sie

beauftragt werden. Gleiches gilt für die Überwachung von Gebäuden oder Wohnanlagen […] insbesondere bei jugendlichen Straftätern, im Drogen- und Prostitutionsmilieu, etc."

Der Bf verwies in seinem Antrag ferner darauf, Straftaten würden „heutzutage oft auch im Rahmen von organisierter Bandenkriminalität begangen, welche immer über Waffen […] verfügen."
Eine konkret ihn betreffende Gefährdungssituation legte der Bf nicht dar, sondern blieb in seinem Antrag beim Verweis auf allgemeine Gefährdungslagen für seinen Berufszweig. Er legte dazu eine eidesstattliche Erklärung seines Arbeitgebers und überdies ein psychologisches Kurzgutachten zu seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 7 WaffG vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die (...) die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (...), wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu A:

IV.1.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Februar 2019, Ra 2018/06/0199, festgehalten hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens, wenn die Verwaltungsbehörde einen Antrag zurückgewiesen hat, lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht kann in diesem Fall den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Verwaltungssache ist in einem derartigen Fall daher weder erforderlich noch zulässig.
Sache des ggst Verfahrens ist daher ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses durch die belangte Behörde.

IV.1.2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl insbes. VwGH 14.12.1994, 94/03/0067) ist zu Beurteilung der Frage, ob eine „entschiedene Sache" vorliegt, entscheidend, ob der (neuerliche) Antrag dieselbe Sache betrifft wie der bereits ergangene Bescheid der belangten Behörde. „*Dabei wird die `Sache´ durch den angenommenen Sachverhalt in Relation zur angewandten Rechtsvorschrift bestimmt. Wenn es sich um einen anderen*

*Sachverhalt, insbesondere auch um einen später entstandenen Sachverhalt handelt, oder wenn derselbe Sachverhalt einer anderen Rechtsvorschrift unterstellt wird, insbesondere einer später erlassenen Rechtsvorschrift, liegt nicht mehr dieselbe Verwaltungssache vor.*
*Ein anderer Sachverhalt liegt nur vor, wenn dieser von der erledigten Sache in wesentlichen Punkten abweicht (vgl. hg. Erkenntnisse vom 12. März 1990, 90/19/0072, und vom 18. März 1974, Slg. Nr. 8577/A).*“

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Folgendes aus: „*Eine Änderung der maßgebenden Rechtslage, die es der Behörde verwehren würde, das neue Ansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, daß sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anders lautende Entscheidung ermöglicht hätten (...)*.“

IV.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes haben sich seit der ersten negativen Entscheidung der belangten Behörde über den ersten Antrag des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses nicht geändert. Es liegt daher keine geänderte Rechtslage vor.

IV.1.4. Der Bf behauptet in seiner nunmehrigen Beschwerde eine geänderte Sachlage im Vergleich zum ersten Antragsverfahren. Wie sich aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. April 2024, GZ: LVwG-753066/6/MB/EP, ergibt, stützte der Bf seinen Antrag bereits ursprünglich auf seine langjährige Tätigkeit als Berufsdetektiv-Assistent und Personenschützer bei jener Firma, bei der er immer noch tätig ist. Ferner brachte er bereits vor, dass die Kriminalität im Allgemeinen und das Aggressionspotential von Straftätern im Besonderen im Steigen begriffen seien. Dass sich an den Arbeitsbedingungen – insbesondere dass er stets in Begleitung eines oder mehrerer Kollegen unterwegs und als fachkundiger, erfahrener Mitarbeiter im Umgang mit Delinquenten geschult ist, etwas geändert hätte, hat der Bf nicht vorgebracht. Bereits im ersten Antrag stellte der Bf die Behauptung auf, die Polizei treffe oft erst verspätet am jeweiligen Vorfallort ein. Diesbezüglich wurde er schon im abweisenden Erkenntnis auf die Möglichkeit verwiesen, diese bei entsprechenden Verdachtsmomenten vorab zu informieren, um den Polizeibeamten im Fall des Falles ein rasches Einschreiten zu ermöglichen. Auch brachte der Bf bereits vor, dass das Führen einer Waffe zur Abschreckung nötig sei. Diesbezüglich wurde er im abweisenden Erkenntnis darauf hingewiesen, dass der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen und insbesondere zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann, was insbesondere bei – in der Regel in der Öffentlichkeit stattfindenden – Personenschutzszenarien gilt.

Im nunmehrigen Antrag vom 2. September 2025 berief sich der Bf erneut auf dieselben Gründe, mit denen er den Bedarf nach der Ausstellung eines Waffenpasses zu rechtfertigen versuchte. Auch aus der eidesstattlichen Erklärung seines Arbeitgebers lässt sich kein darüber hinausgehender Sachverhalt erblicken. Es hat sich an der beruflichen Situation des Bf nichts geändert. Der allgemeine Hinweis im Antrag auf die „allgemein und medial gestiegene Bereitschaft zu Gewaltakten“ und darauf, dass „heutzutage“ Straftaten oft auch im Rahmen von organisierter Bandenkriminalität begangen würden, stellt keinen geänderten Sachverhalt im Vergleich zum bereits im ersten Antragsverfahren beurteilten dar. Insbesondere konnte der Bf erneut nur auf allgemeine Gefährdungen, die sein Beruf als Berufsdetektiv-Assistent mit sich bringt, verweisen. Dass eine qualifizierte Gefährdung für den Bf nunmehr bestünde, die einen Bedarf für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte begründen könnte, hat er hingegen nicht dargelegt.

IV.1.5. Aufgrund der erneut auf denselben Sachverhalt gestützten Begründung seines Antrags war dieser wegen entschiedener Sache von der belangten Behörde zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV.2. Zu B:

Der Bf beantragte, ihm die Kosten für die gegenständliche Beschwerde zuzuerkennen. Dazu ist festzuhalten, dass keine Rechtsgrundlage für eine derartige Kostenzuerkennung existiert. Der Antrag war daher mangels entsprechender Rechtsgrundlage als unzulässig zurückzuweisen.

V. Zu A und B: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter